

**FAHNE-
AVIG-Teilrevision – Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen**

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates
AVIG	
<p>Art. 11a Abs. 2</p> <p>² Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie den Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 übersteigen.</p>	<p>Art. 11a Abs. 2</p> <p>² Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie den jährlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 Bst. i</p> <p>² Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:</p> <p>i. dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, der Versicherte erhalte Kompensationszahlungen nach Artikel 24 (Zwischenverdienst); mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann das regionale Arbeitsvermittlungszentrum in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70 Prozent des versicherten Verdienstes beträgt.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) Bst. i</p> <p>² Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:</p> <p>i. der versicherten Person einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, die versicherte Person erhalte Kompensationszahlungen nach Artikel 24; mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann die kantonale Arbeitsstelle in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70 Prozent des versicherten Verdienstes beträgt.</p>
<p>Art. 18c Abs. 2</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.</p>	<p>Art. 18c Abs. 2</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersleistung einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1</p> <p>¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:</p> <p>a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und</p> <p>b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1</p> <p>¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten Familienzulagen nach Artikel 3 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:</p> <p>a. die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und</p> <p>b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.</p>
<p>Art. 27 Abs. 5</p> <p>⁵ Personen, die wegen Wegfalls einer Invalidenrente nach Artikel 14 Absatz 2 gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.</p>	<p>Art. 27 Abs.5</p> <p>⁵ Personen, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 gezwungen sind, wegen Wegfalls einer Invalidenrente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.</p>

<p>Art. 60 Abs. 1</p> <p>¹ Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika.</p>	<p>Art. 60 Abs. 1</p> <p>¹ Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Praxisfirmen und Ausbildungspraktika.</p>
<p>Art. 64a Abs. 1 Bst. b</p> <p>¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:</p> <p>b. Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung im Falle erhöhter Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 2 vorsehen;</p>	<p>Art. 64a Abs. 1 Bst. b</p> <p>¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:</p> <p>b. Berufspraktika in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung;</p>
<p>Art. 66 Abs. 1, 2^{bis} und 3</p> <p>¹ Die Einarbeitungszuschüsse decken den Unterschied zwischen dem tatsächlich bezahlten Lohn und dem normalen Lohn, den der Versicherte nach der Einarbeitung unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit erwarten darf, höchstens jedoch 60 Prozent des normalen Lohnes.</p> <p>^{2bis} Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse.</p> <p>³ Die Einarbeitungszuschüsse werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens aber nach jeweils zwei Monaten, um je einen Drittel des ursprünglichen Betrages gekürzt. Versicherten über 50 Jahre werden die Einarbeitungszuschüsse ab dem Monat, welcher der Hälfte der Massnahmendauer folgt, um einen Drittel gekürzt.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2^{bis} und 3</p> <p>^{2bis} Versicherte über 50 Jahre haben längstens zwölf Monate Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse.</p> <p>³ <i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>
<p>Varianten 1 und 2</p>	
<p>Variante 1 (Vorschlag des Motionärs)</p>	<p>Anpassung von Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1</p>
<p>Art. 77 Abs. 1</p> <p>¹ In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht. Sie steht ferner den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Sie ist zuständig zur Auszahlung der Insolvenzenschädigung (Art. 53 Abs. 1).</p>	<p>Art. 77 Abs. 1</p> <p>¹ In jedem Kanton besteht eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern sowie in der Schweiz versicherten Personen, die in jenem Kanton nach Arbeit suchen, zur Verfügung steht. Sie steht ferner den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Sie ist zuständig zur Auszahlung der Insolvenzenschädigung (Art. 53 Abs. 1).</p>
<p>Art. 78 Abs. 2</p> <p>² Private Kassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis beschränken.</p>	<p>Art. 78 Abs. 2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 79 Abs. 1</p> <p>¹ Die Träger ordnen in einem Reglement die Organisation ihrer Kasse, allfällige Beschränkungen des Tätigkeitsbereichs sowie, wenn die Kasse mehrere Träger hat, die internen Haftungsverhältnisse. Sie müssen das Reglement der Ausgleichsstelle zur Genehmigung vorlegen.</p>	<p>Art. 79 Abs. 1 erster Satz</p> <p>¹ Die Träger ordnen in einem Reglement die Organisation ihrer Kasse und wenn die Kasse mehrere Träger hat, die internen Haftungsverhältnisse. ...</p>
<p>Variante 2 (Empfehlung des Bundesrates)</p>	<p>Keine Anpassung von Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1</p>
<p>Art. 79 Abs. 3</p>	<p>Art. 79 Abs. 3 erster Satz</p>

<p>³ Der Zahlungsverkehr einer privaten Kasse muss, mit Ausnahme von Barauszahlungen, über Bank- oder Postcheckkonten abgewickelt werden, die ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Im Konkurs des Trägers fallen die Guthaben auf diesen Konten nicht in die Konkursmasse. Artikel 242 SchKG gilt sinngemäss.</p>	<p>³ Der Zahlungsverkehr einer privaten Arbeitslosenkasse muss über Bank- oder Postkonten abgewickelt werden, die ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden dürfen. ...</p>
<p>Art. 83 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. i und Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f</p> <p>¹ Die Ausgleichsstelle:</p> <p>i. ...</p> <p>² Die Ausgleichsstelle unterbreitet der Aufsichtskommission:</p> <p>f. Budget und Rechnung des Informatikzentrums.</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 Bst. i</p> <p>¹ Die Ausgleichsstelle:</p> <p>i. veröffentlicht jährlich die Leistungskennzahlen der Kassen;</p>
<p>Art. 85 Abs. 1 Bst. g</p> <p>¹ Die kantonalen Amtsstellen:</p> <p>g. stellen die versicherte Person in den in Artikel 30 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Fällen in der Anspruchsberechtigung ein und entscheiden über Abzüge vom Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung (Art. 41 Abs. 5 und 50);</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Bst. g</p> <p>¹ Die kantonalen Amtsstellen:</p> <p>g. stellen die versicherte Person in den in Artikel 30 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Fällen in der Anspruchsberechtigung ein;</p>
<p>Art. 85b Abs. 4</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die beruflichen Anforderungen für die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen fest.</p>	<p>Art. 85b Abs. 4</p> <p><i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>
<p>Art. 92 Abs. 6 und 8</p> <p>⁶ Der Ausgleichsfonds vergütet den Trägern der Kassen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 81 entstehen. Der Bundesrat bestimmt auf Vorschlag der Aufsichtskommission die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt die Bereitschaftskosten zur Überbrückung von Schwankungen des Arbeitsmarktes und das Haftungsrisiko (Art. 82) angemessen. Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>⁸ Die Verwaltungskosten des Informatikzentrums gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds.</p>	<p>Art. 92 Abs. 6 vierter Satz</p> <p>⁶ ... Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-/Malus-Systems in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p>Art. 95 Abs. 3</p> <p>³ Die Kasse unterbreitet ein Erlassgesuch der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid</p>	<p>Art. 95 Abs. 3</p> <p>³ Die Kasse unterbreitet Erlassgesuche der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid.</p>
<p>Art. 96c Abs. 1 bis 1^{ter} und Abs. 1^{quater} Bst. b</p> <p>¹ Die Arbeitslosenkassen haben Zugriff auf das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a) zur Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>1^{bis} Die Stellen, die Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b) haben, sowie Personen und Stellen, die einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung</p>	<p>Art. 96c Abs. 1 bis 1^{ter} und Abs. 1^{quater} Bst. b</p> <p>¹ Die Durchführungsorgane nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und c haben Zugriff auf die Informationssysteme gemäss Artikel 83 Absatz 1^{bis}, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 81 und 85 erforderlich ist.</p> <p>1^{bis} <i>Aufgehoben</i></p>

<p>(Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. e) haben, sind in Artikel 35 Absätze 3 und 3^{ter} AVG aufgeführt.</p> <p>1^{ter} Die folgenden Stellen haben Zugriff auf das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. c), um die erforderlichen Leistungs- und Führungskennzahlen zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die kantonalen Amtsstellen (Art. 85); b. die RAV (Art. 85b); c. die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 85c); d. die Arbeitslosenkassen (Art. 77 und 78). <p>1^{quater} Folgende Personen können sich auf der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d) registrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Arbeitssuchende Personen für die Anmeldung und die Beratung durch das RAV; 	<p>1^{ter} <i>Aufgehoben</i></p> <p>1^{quater} Folgende Personen können sich auf der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d) registrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. arbeitssuchende Personen für die Anmeldung und die Beratung durch das regionale Arbeitsvermittlungszentrum;
<p>Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und f Ziff. 8</p> <p>1 Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <p>c^{bis}. den kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an diese vorsieht;</p> <p>f. im Einzelfall und auf schriftliches begründetes Gesuch hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> 8. ... 	<p>Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und f Ziff. 6 und 8</p> <p>1 Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <p>c^{bis}. den kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Bescheinigung über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an diese vorsieht;</p> <p>f. im Einzelfall und auf schriftliches begründetes Gesuch hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches (ZGB) 8. der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach den Artikeln 131 und 290 ZGB, wenn sie für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind.
<p>Art. 113 Abs. 2 Bst. d und g</p> <p>2 Die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. setzen tripartite Kommissionen nach Artikel 85c ein; g. bezeichnen fünf Feiertage, für die nach Artikel 19 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. 	<p>Art. 113 Abs. 2 Bst. d und g</p> <p>2 Die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. setzen tripartite Kommissionen nach Artikel 85d ein; g. <i>Aufgehoben</i>
<p>AVG</p>	

<p>Art. 28 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Sie können durch die Organisation von Programmen zur Arbeitsbeschaffung im Rahmen von Artikel 72 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen sorgen.</p> <p>⁴ Die Arbeitsämter setzen ihre Bemühungen um Arbeitsvermittlung in geeigneter Weise fort, auch wenn der Arbeitslose im Rahmen der Massnahmen nach den Artikeln 59–72 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 einen Kurs besucht oder einer vorübergehenden Beschäftigung nachgeht.</p>	<p>Art. 28 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Sie können durch Beschäftigungsmassnahmen nach Artikel 64a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen sorgen.</p> <p>⁴ Die Arbeitsämter setzen ihre Bemühungen um Arbeitsvermittlung in geeigneter Weise fort, auch wenn die arbeitslose Person im Rahmen der Massnahmen nach den Artikeln 59–71d AVIG einen Kurs besucht oder einer vorübergehenden Beschäftigung nachgeht.</p>
<p>Art. 33a Abs. 2 Bst. b</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden:</p> <p>b. über Massnahmen, die im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 verfügt werden oder vorgesehen sind, wenn diese Daten eine direkte Auswirkung auf die Leistung der Arbeitslosenversicherung haben.</p>	<p>Art. 33a Abs. 2 Einleitungssatz (betrifft nur französischen Text) und Bst. b</p> <p>² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden:</p> <p>b. über Massnahmen, die im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes und des AVIG verfügt werden oder vorgesehen sind, wenn diese Daten eine direkte Auswirkung auf die Leistung der Arbeitslosenversicherung haben.</p>
<p>Art. 34a Abs. 8</p> <p>...</p>	<p>Art. 34a Abs. 8</p> <p>⁸ Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p>
<p>Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, 3, 3^{ter} Bst. d und f und Abs. 3^{quater}</p> <p>¹ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 [AVIG]) betreibt Informationssysteme für Dienstleistungen:</p> <p>³ Folgende Stellen und Organe haben Zugriff auf das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung und können Daten bearbeiten:</p> <p>a. und b.</p> <p>c. die kantonalen Arbeitsämter (Art. 32 Abs. 2) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 85 AVIG);</p> <p>d. die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 85c AVIG);</p> <p>e. die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 85b AVIG);</p> <p>f.</p> <p>g. die Organe der Invalidenversicherung im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 35a;</p> <p>h. und i.</p> <p>j.</p> <p>j^{bis}. die Organe der Sozialhilfe im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 35a;</p> <p>j. die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005.</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, 3, 3^{ter} Bst. d und f sowie 3^{quater}</p> <p>¹ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 3 AVIG) betreibt Informationssysteme für Dienstleistungen:</p> <p>³ Die Durchführungsorgane nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und c AVIG haben Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} AVIG, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 81 und 85 AVIG erforderlich ist.</p>

<p>^{3ter} Folgende Personen und Stellen haben einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung:</p> <p>d. die RAV für die Bewirtschaftung der Stellenanzeigen; f. ...</p> <p>^{3quater} ...</p>	<p>^{3ter} Folgende Personen und Stellen haben einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen, zum Hochladen von Teilnahmebescheinigungen der versicherten Personen (Art. 59b und 59c^{bis} Abs. 3 AVIG).</p> <p>^{3quater} Folgende Stellen und Organe haben Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung und können Daten bearbeiten:</p> <p>a. die Organe der Invalidenversicherung im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 35a;</p> <p>b. die Organe der Sozialhilfe im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 35a;</p> <p>c. die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005.</p>
<p>Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Zum Zwecke der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 85f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 kann den Berufsberatungsstellen, den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden, den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze, der Invaliden- und Krankenversicherung und der Asylgesetzgebung, den kantonalen Berufsbildungsbehörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie anderen für die Eingliederung Versicherter wichtigen privaten und öffentlichen Institutionen im Einzelfall Zugriff auf die erforderlichen Daten aus dem Informationssystem gewährt werden, sofern:</p>	<p>Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Zum Zwecke der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 85f AVIG kann den Berufsberatungsstellen, den Sozialdiensten der Kantone und Gemeinden, den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze, der Invaliden- und Krankenversicherung, und der Asylgesetzgebung, den kantonalen Berufsbildungsbehörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie anderen für die Eingliederung von versicherten Personen wichtigen privaten und öffentlichen Institutionen im Einzelfall Zugriff auf die erforderlichen Daten aus dem Informationssystem gewährt werden, sofern:</p>